

„Zur Mehrung der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit gehört es auch, jene Gesetze zu verabschieden, die — wenn auch unter unterschiedlichen Aspekten — dem Schutz der Person und der Gesellschaft zu dienen haben... Es kommt darauf an, dem Staat und seinen Organen eine gesetzliche, von rechtsstaatlichen Vorstellungen geformte Grundlage für das Handeln im Notfall zu geben.“<sup>4</sup>

Für den Kampf der Arbeiterklasse ist es unerlässlich, das falsche Pathos derartiger Beteuerungen zu zeigen und schonungslos die heimtückische Paragraphenreiterei aufzudecken, die sich hinter den tönenden Erhardschen Phrasen verbirgt. Das muß ein unabdingbarer Bestandteil des Kampfes gegen die Notstandsgesetzgebung sein. In weiten Kreisen der westdeutschen Bevölkerung gibt es infolge unheilvoller Traditionen, die von den reaktionären Kräften in raffinierter Weise ausgenutzt und kultiviert werden, falsche Vorstellungen über das Wesen des Bonner Regimes. Vielfach besteht noch die Meinung, es sei ein Rechtsstaat. In Wirklichkeit jedoch müssen die imperialistischen Kräfte in wachsendem Maße ihre eigene Gesetzlichkeit, insbesondere das Grundgesetz, verletzen, um ihre Herrschaft zu erhalten. Die geplanten Notstandsgesetze bedeuten den bisherigen Höhepunkt in diesem Prozeß. Sie sind das genaue Gegenteil von „Rechtsklarheit“ und „Rechtssicherheit“.

### Die Notstandsgesetzgebung als globaler Verfassungsbruch

Die Notstandsgesetzgebung bedeutet die Annullierung des Bonner Grundgesetzes (GG). Unter dem Vorwand, angebliche Verfassungslücken schließen zu wollen, soll die Verfassung selbst ad absurdum geführt werden. Das läßt sich an jedem einzelnen der vorgelegten Gesetzentwürfe nachweisen. Am weitreichendsten tritt das jedoch in dem „Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Grundgesetzes für den Notstandsfall“ in Erscheinung, das man häufig als die „Notstandsverfassung“ bezeichnet<sup>5 6 7</sup>, mit der wir uns unter diesem Gesichtspunkt auseinandersetzen wollen.

Wie ist nun die Verfassung selbst beschaffen, die mittels der Notstandsgesetzgebung aus den Angeln gehoben werden soll?

Diese bürgerliche Verfassung ist im Gegensatz zur Verfassung der DDR nicht aus der freien Willensentscheidung der Volksmassen geboren, sondern hatte eine Weisung der westlichen Besatzungsmächte zur Grundlage, die darüber hinaus während der Verhandlungen im Parlamentarischen Rat, der dieses Grundgesetz ausarbeitete, laufend Einspruch erhoben und mit bestimmten Forderungen auftraten<sup>8</sup>. Aus diesen Gründen hauptsächlich sprach man nicht von einer Verfassung, sondern nur vom Bonner Grundgesetz. Das allerdings ändert nichts daran, daß es von den reaktionären Kräften dazu ausersehen war, als Instrument für die Wiedererrichtung des deutschen Imperialismus zu dienen. Das wiederum ließ sich nicht verwirklichen, ohne gewisse Zugeständnisse an die demokratischen Kräfte der Arbeiterklasse und des ganzen Volkes zu machen, deren Forderungen am nachdrücklichsten von den Vertretern der KPD im Parlamentarischen Rat erhoben wurden und in einer Reihe von Grundgesetzartikeln ihren Niederschlag fanden, vor allem bei den Grundrechten und -freiheiten<sup>7</sup>.

Andererseits wurde die verfassungsrechtliche Fixierung der Organisationsformen jenes seinem Wesen nach

von Beginn an volksfeindlichen Staatsapparates in einer Weise vorgenommen, die auf die Verhinderung einer fortschrittlichen Entwicklung in Westdeutschland gerichtet war. Zu diesem Zweck enthält das Grundgesetz zahlreiche Bestimmungen (insbesondere nach den Grundgesetzänderungen von 1956, die eine „Legalisierung“ der Wiederaufrüstung brachten), die speziell auf die Sicherung der Monopoldiktatur gerichtet und zum Teil auch schon gegen demokratische Kräfte angewandt worden sind.

Dazu gehören Art. 9 Abs. 2 (Verbot von verfassungsfeindlichen Vereinigungen), Art. 21 Abs. 2 (Verbot von verfassungsfeindlichen Parteien), Art. 18 (Verwirkung von Grundrechten), Art. 81 (Gesetzgebungsnotstand), Art. 37 (Bundeszwang), Art. 91 (Abwehr von Gefahren für den Bundesbestand), Art. 59 a (Feststellung des Verteidigungsfalles), Art. 65 a (Befehls- und Kommandogewalt über die Streitkräfte).

Sogar Regierungsanhänger haben das GG deshalb eine „mißtrauische Verfassung“ genannt, „die von vornherein mit der Existenz ihrer inneren Feinde rechnet, die die Möglichkeit ihrer inneren Krise gleich mit einkalkuliert“<sup>8</sup>.

Nimmt man noch die umfassenden Regelungen des politischen Strafrechts hinzu (§§ 80 ff. StGB)», ganz zu schweigen von den zahlreichen Einzelgesetzen (Versammlungsgesetz vom 24. Juli 1953, die Länderpolizeigesetze usw.), die insgesamt dazu dienen, die Unterdrückungsfunktion des westdeutschen imperialistischen Staates verwirklichen zu helfen, so ergibt sich ein dichtgestaffeltes System von juristischen Vorkehrungen für die verschiedensten Eventualitäten des Klassenkampfes.

In den Auseinandersetzungen, die in Westdeutschland um die Notstandsgesetze stattfinden, wird von demokratischen Kreisen auf diese Fülle von Sicherheitsvorkehrungen im Sinne der machtbesitzenden Minderheit hingewiesen und betont, „daß es viel wahrscheinlicher ist, daß die Demokratie nicht von unten, sondern eben von oben durch die Organisation des Staates selbst gefährdet und aufgelöst wird“<sup>9</sup>.

Betrachtet man die Gesamtentwicklung des Bonner Staatswesens, so muß festgestellt werden, daß sich die Kluft zwischen den Bestimmungen dieses durchaus nicht konsequent demokratischen Grundgesetzes und der Verfassungswirklichkeit immer mehr vertieft hat. „Die Rüstungs- und Revanchepolitik war und ist begleitet von der Aushöhlung der demokratischen Rechte, von der zunehmenden Ausschaltung des Parlaments, von Gewissenszwang und Verfolgung der Friedenskräfte. Die Bundesrepublik entfernte sich immer weiter von der Forderung des Grundgesetzes nach einem demokratischen und sozialen Rechtsstaat“<sup>10</sup>.

Wenn die deutschen Imperialisten trotzdem seit mehreren Jahren den großangelegten Versuch unternahmen, noch vorhandene demokratische Formen, wie sie insbesondere im GG verankert sind, mittels der Notstandsgesetzgebung gänzlich zu beseitigen, so zeugt das davon, daß das Grundgesetz heute nicht mehr seine ursprüngliche Funktion erfüllen kann, daß es „für sie zur Fessel ihrer Politik geworden“ ist<sup>12</sup>. Diese Verfassungskrise ist Ausdruck der allgemeinen Krise des Kapitalismus, die in ihre dritte Etappe getreten ist und

<sup>8</sup> Altmann, Das Erbe Adenauers, Stuttgart 1960, S. 27.

<sup>9</sup> Simon nennt es ein „Superstaatsschutzsystem“ (in: Notstandsrecht und Demokratie, herausgegeben von Nemitz, Stuttgart 1963, S. 71).

<sup>10</sup> JO Abendroth, „Der Notstand der Demokratie — die Entwürfe zur Notstandsgesetzgebung“. Referate der 9. Arbeitstagung und Gesamtaussprache des erweiterten Initiativ-Ausschusses für die Amnestie und der Verteidiger in politischen Strafsachen am 26/27. Januar 1963, S. 26.

<sup>11</sup> Programmatische Erklärung der KPD, Einheit 1963, Heft 7, Beilage, S. 9.

<sup>12</sup> a. a. O., S. 12.

<sup>4</sup> Zitiert nach Bundesanzeiger Nr. 197 vom 19. Oktober 1963, S. 4.

<sup>5</sup> Bundesratsdrucksache 345/62.

<sup>6</sup> Vgl. Kröger, „Notwendige Bemerkungen zu einem Buch über das Bonner Grundgesetz“, NJ 1949 S. 308 ff.

<sup>7</sup> Vgl. Reimann, „Die Kommunistische Partei Deutschlands im Kampf um die Demokratie“, Probleme des Friedens und des Sozialismus 1963, Heft 9, S. 717.